

**Gemeinde Grebin
Der Bürgermeister**



**Beitrags- und Gebührensatzung
zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsan-
lage -Wasserleitung- und über die Abgabe von Wasser -öffentliche Wasser-
versorgung- der Gemeinde Grebin**

-Neufassung-

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 S. 1 und 17 Abs. 2 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst., Seite 57), zuletzt geändert durch Art 1 des Gesetzes vom 05.02.2025 (GVOBl. Schl.-Holst. Nr. 27) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 S. 1, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-Holst., Seite 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-Holst., Seite 564) und § 27 der Wasserversorgungssatzung vom 09.09.1996 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 15.10.2025 folgende Satzung erlassen:

I. Anschluss

§ 1

Anschlussbeitrag

- (1) Die Gemeinde Grebin erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Aus- und Umbau der öffentlichen Wasserversorgungsanlage einen Anschlussbeitrag als Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme erwachsenen Vorteile.
- (2) Zu dem Aufwand, der durch Beiträge gedeckt wird, gehören die Kosten für die Herstellung, den Aus- oder Umbau von Zentralanlagen, bestehend aus den Druckleitungen und den Hausanschlüssen von der Druckleitung aus bis zur Grundstücksgrenze. Die Kosten gemäß § 4 werden analog des öffentlich-rechtlichen Kostenersatzanspruches abgerechnet.
- (3) Die Kosten für den Hausanschluss von der Grundstücksgrenze bis einschließlich des Absperrventils hinter dem Wasserzähler trägt die/der Grundstückseigentümer/in. Die anfallenden Kosten werden während der Bauzeit des Neubaus der Wasserversorgungsanlage nach den Ausschreibungspreisen und später nach Zeit- und Materialaufwand in Rechnung gestellt, sofern die Gemeinde die Arbeiten ausführt oder in Auftrag gibt.
- (4) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören nicht die Kosten, die durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt werden, die Kosten für die laufende Unterhaltung und Anteile an den allgemeinen Verwaltungskosten.
- (5) Werden zwei Grundstücke mit einem Anschluss versorgt, so hat jede/r Grundstückseigentümer/in den vollen Anschlussbeitrag zu entrichten.



§ 2

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen, industriellen oder vergleichbaren Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts. Mehrere solcher Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie eine wirtschaftliche Einheit bilden.

§ 3

Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- (1) Der Beitrag für die Wasserversorgung wird aufgrund der nach der Zahl der Vollgeschosse gewichteten Grundstücksfläche (Vollgeschossmaßstab) erhoben.
- (2) Bei der Ermittlung werden für das 1. Vollgeschoss 100 % der Grundstücksfläche und für weitere Vollgeschosse 25 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind.
- (3) Als Grundstücksfläche nach Absatz 2 gilt
 - a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einem im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Abstand; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einem im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Abstand,
 - d) bei Grundstücken, die über die sich nach den Buchstaben a) bis c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind,
 - aa) und die übergreifende Bebauung oder Nutzung innerhalb der sich nach den Buchstaben a) bis c) ergebenden Grenzen beginnt, zusätzlich die gesamte Grundstücksfläche, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung zulässig sei, zu berücksichtigen, was im Falle einer über die Tiefengrenze



- hinausreichenden Nutzung dazu führt, dass die Fläche bis zur rückwärtigen Grenze der Baulichkeiten als bevorteilte Grundstücksfläche anzusetzen ist.
- bb) und die übergreifende Bebauung oder Nutzung außerhalb der sich nach den Buchstaben a) bis c) ergebenden Grenzen beginnt zusätzlich die nach Buchstabe g) ermittelte Fläche. Ergeben sich dabei Überschreitungen der nach den Buchstaben a) bis c) ermittelten Flächen, bleiben diese Flächen bei der Ermittlung der zusätzlichen Flächen unberücksichtigt.
- e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z. B. Schwimmbäder und Festplätze -nicht aber Sportplätze und Friedhöfe), 75 % der Grundstücksfläche, bei Campingplätzen jedoch 100 % der Grundstücksfläche,
- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz oder Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Wasserleitung angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen im gleichen Seitenverhältnis eines die äußeren Gebäudegrenzen umfassenden Rechteckes verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt (Umgriffsflächen),
- g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Wasserleitung angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen im gleichen Seitenverhältnis eines die äußeren Gebäudegrenzen umfassenden Rechteckes verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt (Umgriffsflächen),
- h) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.
- (4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 2 gilt
- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei Bruchzahlen über 0,5 auf volle Zahlen aufgerundet werden. Bruchzahlen bis 0,5 finden keine Berücksichtigung,
- c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- d) die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund der tatsächlich vorhandenen Bebauung die Zahl der Vollgeschosse nach Buchstabe a) oder die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe nach Buchstabe b) überschritten werden,



- e) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe bestimmt sind
 - bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Befinden sich auf dem Grundstück Gebäude mit unterschiedlicher Geschoszahl, ist die Grundstücksfläche diesen Gebäuden im Verhältnis ihrer Grundflächen zuzuordnen. Im Falle des Abs. 3 g) (bebaute Grundstücke im Außenbereich) gilt dies nur für die der Ermittlung der Umgriffsflächen zugrundeliegenden Baulichkeiten,
 - bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken, die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen, oder soweit Bebauungsplanfestsetzungen für diese Grundstücke erfolgt sind, festgesetzten oder nach Buchst. b) berechneten oder nach Buchst. d) ermittelten Vollgeschosse,
 - bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss.
- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe), wird ein Vollgeschoss angesetzt,
- g) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird -bezogen auf die Fläche nach Abs. 3 Buchst. h) - ein Vollgeschoss angesetzt.

(5) Der Beitragssatz für jeden Quadratmeter der nach den Absätzen 1 bis 4 berechneten Flächen beträgt 1,53 €/m².

§ 4

Kosten der Anschlussleitung

(öffentlich-rechtlicher Kostenerstattungsanspruch)

- (1) Die Kosten für die Herstellung der Anschlussleitung sind zu erstatten (öffentlich-rechtlicher Kostenerstattungsanspruch).
- (2) Der öffentlich-rechtliche Kostenerstattungsanspruch entsteht mit der Fertigstellung der Baumaßnahme an der Anschlussleitung. Er wird durch schriftlichen Bescheid geltend gemacht und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Erstattungspflichtig ist die oder der Beitragspflichtige (s. hierzu § 5).
- (3) Vor Beginn der Baumaßnahme können Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen öffentlich-rechtlichen Kostenerstattungsanspruchs verlangt werden. Im Übrigen gilt § 7 entsprechend.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend bei Änderungen zur Vergrößerung des Querschnitts und bei Zweit- und weiteren Anschlussleitungen.
- (5) Die Kosten für die Umlegung, Stilllegung oder Beseitigung einer Anschlussleitung sind im vollen Umfang zu erstatten; unerheblich ist, ob der Aufwand auf dem Grundstück oder außerhalb erforderlich war. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (6) Die Kosten für die Herstellung eines Bauwasseranschlusses sind zu erstatten. Die



Absätze 1, 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 5

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks, zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte oder Berechtigter oder Inhaberin oder Inhaber des Gewerbebetriebes ist.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümerinnen und -eigentümer entsprechend ihrer Miteigentumsanteile beitragspflichtig. Miteigentümerinnen oder Miteigentümer, mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte oder mehrere Betriebsinhaberinnen oder Betriebsinhaber sind Gesamtschuldnerinnen bzw. Gesamtschuldner.
- (3) Der Anschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 6

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluss der Maßnahmen, die für die Herstellung, den Ausbau oder Umbau der Wasserversorgungsanlage oder von selbständig nutzbaren Teileinrichtungen erforderlich sind und welche die Verlegung der Grundstücksanschlussleitung sowie den Anschluss des Grundstücks ermöglichen.
- (2) Im Falle des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
- (3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlussbeitragspflicht mit dem Inkrafttreten der Satzung. Das gleiche gilt für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen waren.
- (4) Wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Beitragspflicht nach früherem Recht entstanden war und diese durch Zahlung abgegolten wurde, entsteht keine neue Anschlussbeitragspflicht.

§ 7

Vorauszahlung

- (1) Vom Beginn einer Baumaßnahme an können Vorauszahlungen in Höhe von bis zu 80 % des voraussichtlichen Beitrages verlangt werden.
- (2) Die Vorauszahlungen werden nicht verzinst.
- (3) § 5 gilt für Vorauszahlungen entsprechend. Eine geleistete Vorauszahlung ist bei Erhebung des endgültigen Grundstücksanschlussbeitrages gegenüber der Schuldnerin oder dem Schuldner des endgültigen Anschlussbeitrages zu verrechnen.

§ 8

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Der Anschlussbeitrag wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorauszahlung.



(2) Für Grundstücke, für die Befreiung vom Anschlusszwang (§ 5 Wasserversorgungssatzung) erteilt wird, wird die Fälligkeit bis zur Aufhebung der Freistellung hinausgeschoben. Die Verjährung ist gem. § 231 Abgabenordnung bis zu diesem Zeitpunkt wegen Zahlungsaufschubs unterbrochen.

II. Benutzung

§ 9

Benutzungsgebühren

Für die Vorhaltung und die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen wird eine Benutzungsgebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen angeschlossen sind oder aus diesen Wasser entnehmen. Die Benutzungsgebühren werden so bemessen, dass sie die Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der öffentlichen Einrichtung decken.

§ 10

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen werden laufende Benutzungsgebühren in Form von Grundgebühren und Verbrauchsgebühren erhoben.

(2) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Wasserzähler, so wird die Grundgebühr nach Anzahl und Nenndurchfluss der Wasserzähler berechnet. Die Grundgebühr beträgt bei Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss von

bis Qn 6 m ³ /h	monatlich 14,00 €,
über Qn 6 m ³ /h	monatlich 33,60 €

(3) Die Zusatzgebühr berechnet sich nach der durch Wasserzähler ermittelten Wasserentnahme. Sie beträgt 2,81 € je Kubikmeter.

(4) Für Anschlüsse, die vorübergehenden Zwecken wie Versorgung von Baustellen, Schaustellungen usw. dienen sowie für die spätere Beseitigung dieser Anschlüsse, sind die im Einzelfall entstandenen Aufwendungen zu erstatten.

§ 11

Zählerprüfung und Reparatur

(1) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 11 Abs. 1 des Eichgesetzes verlangen. Stellt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde, so hat sie oder er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen der Gemeinde zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer.

(2) Hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer die Beschädigung, den Verlust oder die Zerstörung eines Zählers zu vertreten (z. B. Frostscha-den), so hat sie oder er die Kosten für den Ersatz zu erstatten.



§ 12

Gebührensschuldner/innen

- (1) Gebührensschuldnerin oder Gebührensschuldner ist, wer Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks oder Wohnungs- oder Teileigentümerin oder -eigentümer ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist die oder der Erbbauberechtigte anstelle der Eigentümerin oder des Eigentümers Gebührensschuldnerin oder Gebührensschuldner. Die Wohnungs- und Teileigentümerinnen und -eigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Benutzungsgebühren. Miteigentümerinnen bzw. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grundstück Berechtigte sind Gesamtschuldnerinnen bzw. Gesamtschuldner.
- (2) In den Fällen des § 10 Abs. 4 und § 11 ist Gebührensschuldnerin oder Gebührensschuldner, wer den Antrag auf Wasserentnahme stellt.
- (3) Die Wassergebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 13

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht, Erhebungszeitraum

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren entsteht, sobald das Grundstück an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen angeschlossen ist, in den Fällen des § 10 Abs. 4 mit der Herstellung der Einrichtung zur Wasserentnahme.
- (2) Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, wird die Grundgebühr (§ 10 Abs. 2) für jeden angefangenen Monat der Gebührenpflicht voll berechnet.
- (3) Im Falle eines Eigentumswechsels ist die neue Eigentümerin oder der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Die bisherige Eigentümerin oder der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zum Zeitpunkt entstanden sind, zu dem die Gemeinde Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.
- (4) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 14

Vorauszahlungen, Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind Vorauszahlungen jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des laufenden Jahres zu leisten.
Die Höhe der Vorauszahlungen wird von der zuständigen Verwaltung durch schriftlichen Bescheid nach dem Wasserverbrauch des vergangenen Abrechnungszeitraumes festgesetzt. Die durch bisherigen Bescheid festgesetzten Vierteljahresbeträge sind innerhalb des folgenden Jahres zu den zuvor angegebenen Zeitpunkten so lange zu zahlen, wie der neue Bescheid noch nicht erteilt ist. Die Abschlagszahlungen werden nicht verzinst.
- (2) Nachzahlungen aufgrund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden zusammen mit der Vorauszahlung zum 15.02. des folgenden Jahres fällig.
- (3) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird



der Vorauszahlung eine geschätzte Wassermenge zugrunde gelegt.

(4) Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so erfolgt die Endabrechnung innerhalb eines Monats nach durchgeführter Ablesung des Wasserzählers.

(5) Die Gebühren in den Fällen des § 10 Abs. 4 werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 15

Auskunfts- und Duldungspflicht

(1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter/innen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Beiträge und Gebühren erforderlich ist.

(2) Die Gemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 16

Anzeigepflicht

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl von der Veräußerin oder dem Veräußerer als auch von der Erwerberin oder dem Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

§ 17

Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung personenbezogener Daten nach Art. 5 EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) sowie die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem Baugesetzbuch der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuch, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig.

Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

Die erforderlichen Daten umfassen:

- a) Name, Vorname(n)
- b) Anschrift
- c) Grundstücksadresse (bei abweichender Anschrift)
- d) Bankverbindung (bei SEPA-Lastschriftmandat)

(2) Soweit die Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung selbst betreibt, ist sie berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.



(3) Soweit die Gemeinde sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in der Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Gemeinde berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.

(4) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(5) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Beitrags- und Gebührenerhebung nach dieser Satzung erhoben und weiterverarbeitet werden.

§ 18

Umsatzsteuer

Auf die Abgaben nach dieser Satzung wird die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben.

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06.12.2023 außer Kraft.

Grebin, 23.10.2025

Gemeinde Grebin
Der Bürgermeister

gez. Kahl

L.S.

Michael Kahl
Bürgermeister